

Zusammenfassende Erklärung

über die 25. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP8)

Überarbeitung des Teilkapitels 5.2 „Bodenschätze“

1 Einleitung

Im Rahmen der 25. Änderung wird die am 18.10.2016 in Kraft tretenden 22. Änderung des Regionalplans (Kapitel 5.2 „Bodenschätze“) punktuell überarbeitet. Insgesamt weist der Regionalplan der Region Westmittelfranken im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“ bislang 87 Vorrang- und 86 Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen aus. Im Rahmen der 25. Änderung werden 10 Neuvorschläge und Änderungen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete diskutiert. Zukünftig sieht das regionale Planungskonzept 89 Vorrang- und 88 Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen in den verschiedenen Rohstoffgruppen vor, bei gleichzeitiger Flächenverkleinerung.

Die Thematik der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen unterliegt grundsätzlich keiner, beispielsweise mit der Thematik der Windkraftnutzung vergleichbaren Dynamik. Trotzdem ist eine regelmäßige Anpassung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete an aktuelle Erkenntnisse bzgl. Rohstoffqualität und Rohstoffverfügbarkeit, an kommunale Überlegungen und Planungen sowie an den regionalen und überregionalen Bedarf vonnöten, damit der Regionalplan weiterhin aktiv steuernd wirken kann. Insbesondere in der Verfügbarkeit neuer Erkenntnisse bzgl. Rohstoffqualität in diversen bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Gips ist der Grund für die erneute Teilfortschreibung des Teilkapitels 5.2 zu sehen.

2 Inhalt der zusammenfassenden Erklärung

Gemäß Art. 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015, enthält die Begründung des Raumordnungsplans bei Bekanntgabe auch eine zusammenfassende Erklärung darüber

(a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
(b) und wie der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

3 Rechtliche Grundlagen

Umweltauswirkungen wurden in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung untersucht, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht festgehalten wurden (s.u.). Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibungen des Regionalplans sind für die 25. Änderung:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- §§ 14 a bis 14 n UVPG und
- Art. 15 bis 18 BayLplG

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Daraus abgeleitet formuliert das am 01.09.2013 in Kraft getretene und am 01.03.2018 geänderte Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“ die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

4 Durchführung der Umweltprüfung

Im Rahmen der 25. Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt.

Im erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung der Regionalplanänderung auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der 25. Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen.

4.1 Umweltbericht

Zu der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken wurde unter Einbeziehung der folgenden relevanten Fachstellen ein Umweltbericht erstellt: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51) und Wasserwirtschaft (SG 52) an der Regierung von Mittelfranken. Der Umweltbericht trifft Aussagen zu:

- dem derzeitigen Umweltzustand des fraglichen Gebiets,
- der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Weiter wurden Aussagen zu Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der geprüften Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen. Zudem enthält der Umweltbericht eine Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen.

4.2 Alternativenprüfung

Die im Rahmen der 25. Änderung gegenständlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen wurden unter Beachtung der allgemeinen Zielsetzungen für regionalplanerische Festlegungen im Bereich Bodenschätze ausgewählt: Rohstoffsicherung, Ordnung der bestehenden Gewinnung sowie großräumige Planung der künftigen

Gewinnung. Um die Planungen auf gesicherte Rohstoffkenntnisse zu gründen, erfolgt die Nennung potentieller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete grundsätzlich im Dialog mit der Industrie, den zuständigen Verbänden sowie dem Landesamt für Umwelt. Die im Rahmen der 25. Änderung gegenständlichen Anpassungen basieren weitestgehend auf neuen geologischen Daten bzw. Erkenntnissen aus Probebohrungen zu Gebieten, die bereits im Regionalplan enthalten sind. Um dem Regionalplan weiterhin auf einem fachlich aktuellen Stand zu halten, schien auf dieser Grundlage eine Regionalplanänderung alternativlos. Die hinsichtlich ihrer Abbauwürdigkeit neu betrachteten Flächen wurden in Abstimmung mit den zuständigen umweltrelevanten Fachstellen erneut auf Ausschlusskriterien und Nutzungskonflikte überprüft.

4.3 Ergebnisse

Hinsichtlich der hier gegenständlichen Änderungen im Kap. 5.2 „Bodenschätze“ sind folgende Ergebnisse der auf Basis des Umweltberichts durchgeführten Umweltprüfung zusammengefasst festzuhalten:

- Mögliche Auswirkungen des Rohstoffabbaus für den Menschen existieren in insb. Form von Emissionen aus Abbau und Abtransport (Lärm, Staub etc.) aber auch durch den Verlust der Erholungsfunktion der Landschaft, mit Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden. Die Auswirkungen sind direkt abhängig von Abbautechniken, topographischen Gegebenheiten, der örtlichen Vegetation, Abständen zu Siedlungsbereichen und Vorhandensein geeigneter Transportwege. Eine detaillierte Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigung durch Emissionen ist dem jeweils erforderlichen Abbaugenehmigungsverfahren vorbehalten. Auf Ebene der Regionalplanung ist nur eine überschlägige Prüfung anhand von Abstandswerten der hier ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete zu Siedlungsgebieten möglich.
- Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze sind insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldbereiche sowie Sekundärbiotope auf den Abgrabungsflächen betroffen. Mögliche Auswirkungen sind differenziert zu betrachten. Einer Beeinträchtigung während des Abbaus können durch abgestimmte Folgenutzungen (für Vorranggebiete im Regionalplan) und Rekultivierungen (im Rahmen der Abbaugenehmigung) eine Minimierung der Auswirkungen und sogar eine langfristige Standortverbesserung für Flora und Fauna entgegenstehen. Maßnahmen wie sukzessives Vorgehen bei Rekultivierungen mit Abbaufortschritt, das Aussparen von wertvollen Strukturen oder das Stehenlassen von "Sichtkulissen", wie z.B. Waldränder, können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermindern. Im Zuge konkreter Abbaugenehmigungsverfahren sind konkret die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft zu bemessen.
- Boden ist bei jeder Rohstoffgewinnung betroffen. Da die ursprünglich gewachsene Bodenstruktur nicht grundsätzlich wiederherstellbar ist, bleiben die Funktionen des Bodens (Speicher-, Puffer- und Filterfunktion) nur bedingt erhalten oder gehen vollständig verloren. Damit können dauerhafte Einflüsse auf die Grundwasservorkommen oder Verluste an klimatischen Ausgleichsfunktionen (Verdunstung, Austausch der Bodenluft) resultieren. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht darf nach erfolgtem Abbau die Verfüllung mit Fremdmaterial keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorrufen. Aufgrund der zeitlich nacheinander liegenden Inanspruchnahme des Bodens, der Festlegung von Folgefunktionen wie auch der Festlegung und Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen sind in der Summe durch die Ausweisung von Rohstoffsicherungsgebieten langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.
- Um direkte Beeinträchtigungen möglichst von vornherein auszuschließen wurde auf Überlagerung mit Wasserschutzgebieten verzichtet. Im Fall von bestehenden Vorranggebieten, die nachträglich zu wasserrechtlichen Schutzgebieten erklärt worden sind, ist dem Bodenschatzabbau der Vorzug einzuräumen. In der Regel ist diese Tatsache – insbesondere wenn bereits ein Abbau vorliegt – bereits im Rahmen der Schutzgebietsausweisung berücksichtigt. Abbaustellen (Gruben, Brüche und Tagebaue) im Grundwasser sollen aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes künftig grundsätzlich nicht

mehr verfüllt werden. An die Verfüllung von trockenen Abbaustellen sind ebenfalls strenge Anforderungen zu stellen. Im Zuge konkreter Abbaugenehmigungsverfahren sind konkret die Auswirkungen auf das Schutzgut Trinkwasser zu bemessen. Oberflächengewässer sind mehrfach von den Ausweisungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete potenziell betroffen. Lagen Überschneidungen von bestehenden Vorranggebieten für Bodenschätze mit Vorranggebieten für den Hochwasserschutz vor, so wurden im Zuge dieser Fortschreibung die betroffenen Vorranggebiete für Bodenschätze entweder um die entsprechenden Teilflächen reduziert oder als Vorbehaltsgebiete eingestuft.

- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Luft und Klima sind differenziert zu betrachten. Aufgrund der regionsweit bestehenden klimatischen Verhältnisse (Durchlüftung, kaltluftproduzierende Flächen, Kaltlufttransportbahnen, vorhandene Siedlungsdichten) ist durch Abbauvorhaben im Allgemeinen nicht von erheblich negativen Auswirkungen im klimatischen Wirkungsraum auszugehen. Siedlungsbereiche sind in den meisten Fällen weit genug von den Rohstoffgewinnungsgebieten entfernt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen (v.a. Staub) oft ausgeschlossen werden können. Im Falle des Abbaus können dennoch Beeinträchtigungen durch den Abbau selbst (z.B. Sprengungen) und den Abtransport (z.B. Staubentwicklung) entstehen (siehe auch oben unter "Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit"). Auf Ebene der Regionalplanung ist nur eine überschlägige Prüfung möglich. Eine detaillierte Prüfung erfolgt jedoch im Rahmen des Abbaugenehmigungsverfahrens, innerhalb dessen auch die entsprechenden fachlichen Grundlagen heranzuziehen sind.
- Durch eine bedarfsgerechte Gebietsausweisung und die Koordination der Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen trägt der Regionalplan zu einer sparsamen Inanspruchnahme von Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen bei. Ebenso kann eine bessere Vernetzung von eventuell entstehenden Biotopen in den Abbaufolgelandschaften zu einem Verbundsystem erreicht werden. Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

5 Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Schreiben vom 23.05.2018 wurde das Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG zur 25. Änderung des Regionalplans eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis spätestens 06.07.2018 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Der Umweltbericht war Bestandteil dieses Beteiligungsverfahrens.

Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 BayLplG in der Zeit vom 28.05.2018 bis 06.07.2018 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Mittelfränkischen Amtsblatt sowie in den Amtsblättern der Landkreise Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen sowie Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim und der kreisfreien Stadt Ansbach bekannt gegeben. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat sich in der Sitzung vom 23.10.2018 beschlussmäßig mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinander gesetzt.

Die im Rahmen der genannten Beteiligungen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen, die die relevanten Schutzgüter des Umweltberichtes betreffen, sind – aufgeteilt nach den geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten – in den beigefügten Tabellen zusammengefasst dargestellt (siehe Anlage: Tabelle zu 5.). Über diese konkrete Nennung bei Vorrang- und Vorbehaltsgebieten hinaus sind folgende allgemeine Hinweise abgegeben worden, welche einen Bezug zu den relevanten Schutzgütern des Umweltberichtes aufweisen (TÖB steht für Träger öffentlicher Belange; P für Äußerungen der Öffentlichkeit/ Privater):¹

¹ Hinweis: Es werden insgesamt nur die Stellungnahmen ausgewertet, die im Rahmen der formalen Beteiligungsverfahren zu den jeweils relevanten und im Verfahren befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten abgegeben wurden.

- Mensch (Gesundheit, Erholung)
 - Hinweise zur Notwendigkeit von Minderungsmaßnahmen gegen Verkehrsbelastung und Verkehrsgefahren im Zuge konkreter Abbaumaßnahmen (TÖB)
 - Forderung nach Überlastungsschutz von Menschen (TÖB)
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
 - Grundsätzlich positive Bewertung von Flächenreduzierungen (TÖB)
 - Forderung nach Überlastungsschutz von Natur und Landschaft (TÖB)
 - Forderung nach Konzentration auf hochwertige Bereiche und Streichung/Verkleinerung von Gebieten zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen (Naturhaushalt und Landschaftsbild) (TÖB)
 - Forderung nach einem nachhaltigen Abbau von Bodenschätzen und nach Berücksichtigung des Themas Baustoffrecycling in der Regionalplanung (TÖB)
- Boden
 - Forderung nach Deponie als Nachfolgenutzung für Abbaue (TÖB)
 - Unverhältnismäßigkeit zwischen Rauminanspruchnahme im Regionalplan und potentielltem Bedarf an Bodenschätzen (TÖB)
- Wasser
 - wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB)
- Luft, Klima
 - Hinweise zur Notwendigkeit von Minderungsmaßnahmen gegen Staubimmissionen (TÖB)
- Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Grundsätzliche Bestätigung der Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit städtebaulichen Entwicklungsüberlegungen (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise zu Abständen zu Staatsstraßen, Bundesstraßen und Bundesautobahnen (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise zu Anlagenschutzbereichen und zu Nahbereichen von Telekommunikationseinrichtungen, Bahntrassen und Hochspannungsfreileitungen (TÖB)
 - Allgemeine Hinweise zum Umgang mit möglichen Bodendenkmälern
- Wechselwirkungen
 - Keine Hinweise

6 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

Anlage: Tabelle zu 5.

		Umweltrelevante Anmerkungen in den Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)						
	Ergebnis Gesamtabwägung	Mensch (Gesundheit, Erholung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechselwirkungen
GI 9	Beibehaltung des Vorranggebietes gem. Entwurfsstand 25. Änderung vom 25.04.2018	*Bedenken hinsichtlich nahegelegener Siedlungsbereiche (Immissionen) und Befürchtungen bzgl. Auswirkungen auf touristische und gemeindliche Entwicklung (TÖB)	* Befürchtungen bzgl. biologischer und ökologischer Belange (TÖB) * Einwendungen aufgrund nahegelegenen FFH-Gebiet (TÖB)	---	*wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB) *Befürchtungen um Beeinträchtigung von Grundwasser und Forderung nach entsprechenden Festlegungen im Genehmigungsverfahren (TÖB)	---	---	---
GI 17	Beibehaltung des Vorranggebietes gem. Entwurfsstand 25. Änderung vom 25.04.2018	*Befürchtungen um negative Auswirkungen auf den Gesundheits- und Erholungsstandort bzw. regionalpl. Erholungsschwerpunkt Bad Windsheim (TÖB)	*Vorbehalte bzgl. Auswirkungen auf Landschaftsbild aufgrund Gebietsgröße (TÖB)	---	*wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB) *Befürchtungen um Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser und Forderung nach entsprechenden Festlegungen im Genehmigungsverfahren (TÖB)	---	---	---
GI 42	Beibehaltung des Vorranggebietes gem.	*Befürchtungen um negative Auswirkungen	*Hinweise auf randliche Überschneidung	---	*wasserwirtschaftliche Hinweise zum	---	---	---

	Entwurfsstand 25. Änderung vom 25.04.2018	gen auf den Gesundheits- und Erholungsstandort bzw. regionalpl. Erholungsschwerpunkt Bad Windsheim (TÖB) *Befürchtungen um negative Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit und Erholung aufgrund der Lage zu Siedlungen und der Gebietsgröße (TÖB)	der GI 42 mit Biotopen und Waldflächen (TÖB) *Vorbehalte bzgl. Auswirkungen auf Landschaftsbild aufgrund Gebietsgröße (TÖB)		Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB)			
GI 43	Beibehaltung des Vorranggebietes gem. Entwurfsstand 25. Änderung vom 25.04.2018	*Bedenken hinsichtlich nahegelegener Siedlungsbereiche (Immissionen) und Befürchtungen bzgl. Auswirkungen auf touristische und gemeindliche Entwicklung (TÖB)	*Einwendungen aufgrund von befürchteten Auswirkungen auf für Flora und Fauna hochwertige Bereiche im Anschluss (TÖB) *Befürchtungen bzgl. biologischer und ökologischer Belange (TÖB)	---	*wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB)	---	---	---
GI 44	Beibehaltung des Vorranggebietes gem. Entwurfsstand 25. Änderung vom 25.04.2018	*Bedenken hinsichtlich nahegelegener Siedlungsbereiche (Immissionen) und Befürchtungen bzgl. Auswirkungen auf touristische und gemeindliche Entwicklung (TÖB)	*Befürchtungen bzgl. biologischer und ökologischer Belange (TÖB) *Einwendungen aufgrund befürchteter Auswirkungen auf angrenzendes NATURA-2000-Gebiet (TÖB)	---	*wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB)	---	---	---
GI 112	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes gem. Entwurfsstand 25. Änderung vom 25.04.2018	---	*Vorbehalte aufgrund von Überlagerungen mit Biotopen(TÖB)	---	*wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB)	---	---	---

GI 113	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes gem. Entwurfsstand 25. Änderung vom 25.04.2018	---	* Einwendungen aufgrund nahegelegenen FFH-Gebiet (TÖB)	---	*wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB)	---	---	---
GI 124	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes gem. Entwurfsstand 25. Änderung vom 25.04.2018	---	---	---	*wasserwirtschaftliche Hinweise zum Charakter möglicher Abbauvorhaben und zu möglichen Nachfolgenutzungen (TÖB)	---	---	---
GI 145	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes gem. Entwurfsstand 25. Änderung vom 25.04.2018	---	*Einwendungen aufgrund Überschneidung mit NATURA-2000-Gebiet (TÖB)	---	---	---	---	---
GI 146	Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes gem. Entwurfsstand 25. Änderung vom 25.04.2018	*Einwendungen aufgrund befürchteter Auswirkungen auf den Menschen (TÖB)	*Einwendungen aufgrund der Lage im Wald und damit zusammenhängend auf biologische Vielfalt und Landschaft (TÖB)	---	---	---	---	---